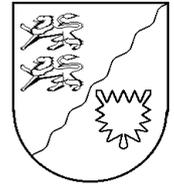




# Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde

- Der Vorsitzende -



Kreisfeuerwehrverband – P.-H.-Eggers-Str. 22-24 – 24768 Rendsburg

Feuerwehren des  
Kreisfeuerwehrverbands Rendsburg-  
Eckernförde

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

mein Schreiben vom

Rendsburg, den

03.02.2015

## **Stellungnahme zu der Thematik Kameradschaftskasse**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Thema Kameradschaftskassen bewegt zurzeit die Gemüter.

Auch wenn der Eindruck täuscht, die Diskussion um die Kameradschaftskassen ist noch nicht abgeschlossen.

Zu der Thematik Kameradschaftskasse sollen die Kreisfeuerwehrverbände Stellung beziehen. Genauso wie zu dem schon veröffentlichten Zeitplan für das weitere Vorgehen zur selben Thematik. Den Entwurf des KfV Segeberg könnt Ihr ebenfalls auf der Homepage lesen.

Der Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde nimmt wie folgt Stellung:

1. Der Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein für einen Verfahrens- und Zeitplan für die Einigung eines abgetrennten Gesetzgebungsverfahrens zur Kameradschaftskasse im Brandschutzgesetz wird abgelehnt.
2. Die Präsentation „Viel Aufregung um die Kameradschaftskasse und was ist wirklich wahr ...“ auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule sollte entweder überarbeitet oder gänzlich heruntergenommen werden.
3. Dem Entwurf des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg zur Kameradschaftskasse wird teilweise zugestimmt.

### **Begründung:**

1. Der Landesfeuerwehrverband hat, ohne Absprache mit den Kreis- u. Stadtfeuerwehrverbänden, einen Verfahrens- und Zeitplan veröffentlicht, der den Kreis- u. Stadtfeuerwehrverbänden wenig Zeit lässt, sich mit der Thematik eingehend zu beschäftigen. Gerade in der Zeit der Jahreshauptversammlungen und Jahresempfänge, ist es für Ehrenamtler schwer leistbar, innerhalb eines so kurzen Zeitraumes Stellung zu so einem wichtigen Thema zu beziehen.

Weiterhin halte ich es für sinnvoll, dass ein Fragenkatalog erarbeitet wird und uns dann zur Beantwortung zugeschickt wird. Nicht anders herum.

Des Weiteren habe ich durch persönliche Gespräche feststellen müssen, dass seitens der Entscheidungsträger, also den Abgeordneten des Landtages aller Fraktionen, die Vorlage an die regierungstragenden Fraktionen mit der Bitte um eine Gesetzesänderung nicht bis Mai vorgelegt werden muss. Im Gegenteil. Konsens scheint derzeit zu sein, fraktionsübergreifend, dass sich die Kreis- u. Stadtfeuerwehrverbände erst mit dem Landesverband auf eine einheitliche Lösung festlegen müssen. Davon sind wir aber weit entfernt. Vorher will man dieses Thema nicht im Landtag behandeln. Dieser Auffassung scheint sich ebenso der Städteverband, wie der Gemeindetag anzuschließen, welches sich auch aus Gesprächen ergab.

Für mich ergibt sich daraus, dass wir uns die Zeit nehmen müssen, die gebraucht wird, um eine Lösung zu finden.

2. In der Präsentation „Viel Aufregung um die Kameradschaftskasse und was ist wirklich wahr ...“ auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule sind Aussagen enthalten, die nicht zutreffen. So ist die Doppik z.B. in Schleswig-Holstein für die Kommunen nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wird hierin behauptet, dass schon immer nach der Doppik hätte verfahren werden müssen. Deshalb ist die Aussage falsch, dass gegen geltendes Recht verstoßen wird, wenn keine Doppik angewandt wird.

Es ist wohl richtig, dass es in einigen Ausnahmefällen zu Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung gekommen ist. Bei einer ordnungsmäßigen Kassenführung und -prüfung kann es aber kaum zu länger andauernden Unregelmäßigkeiten gekommen sein. Kriminelle Unregelmäßigkeiten wie in Heide, könnten auch nach der Neuregelung vorkommen.

Die Behauptung, dass die Wehrführung in Zukunft gegenüber Dritten rechtlich bindende Erklärungen abgeben kann und damit für die Feuerwehr Gegenstände kaufen darf, sofern die Gelder dafür in der Ausgabeplanung vorgesehen sind, sind möglicherweise kritisch zu hinterfragen.

Auch heute gibt der Wehrführer für den nicht eingetragenen Verein rechtlich verbindliche Erklärungen ab, wenn er z.B. Verträge mit einer Kapelle für den Feuerwehrball oder das Laterne laufen abschließt.

Die Aussage, „*dass eine einfache einjährige Einnahme- und Ausgabeplanung ausreichend ist, so wie sie am Ende des Jahres auf der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde, nur muss sie jetzt am Beginn eines Jahres erstellt werden (und sie passt (fast) auf einen Bierdeckel)*“, ist m.E. falsch. Nach § 14 Mustersatzung führt die Kassenführung bereits jetzt die Kameradschaftskasse im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Diese Formulierung setzt gerade voraus, dass spätestens am Jahresbeginn, besser „Am Ende des Jahres“, die Kassenplanung beschlossen werden muss.

„*der Einnahme- und Ausgabeplan von der Mitgliederversammlung beschlossen wird; dieser bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeindevertretung; es ist kein abändernder Beschluss durch die Gemeindevertretung möglich.*“ Hierzu ist zu bemerken, dass manche Gemeindevertretungen nur vierteljährlich tagen, somit ist – wie bei Wahlen des Wehrführers – eine sorgfältige Terminabstimmung erforderlich. Weiter ist zu klären, ob die Kasse bereits nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung oder erst nach Zustimmung „normal“ geführt werden darf.

„*die Rollen und Aufgaben der Wehrführung und des Kassenwarts klar beschrieben sind; somit besteht Rechtssicherheit für die handelnden Personen*“. Dies ist doch im Grundsatz in der Mustersatzung bereits geschehen.

„*am Ende des Haushaltsjahres eine einfache Einnahme- und Ausgaberechnung zu erstellen ist, über die die Mitgliederversammlung beschließt und der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben wird*“. Auch das ist doch schon in der Mustersatzung geregelt.

„*für das Einwerben und Annahmen (von Spenden) für die Feuerwehren ein spezialgesetzliches handhabbares Verfahren festgelegt wird*“.

Kann die Feuerwehr nicht schon heute bzw. ist sie nicht berechtigt steuerlich wirksame Spendenbescheinigungen auszustellen? (s. Erl. 5.3.2 zu § 8 Kommentar BrSchG)

„*auf der Einnahmeseite keine Begrenzung bestehen, Spenden oder Ähnliches weiterhin annehmen zu können*“. Gilt dies auch für die Ausgabeseite? Das wird nicht genannt.

„*die Gemeindevertretung der Einnahme- und Ausgabeplanung nicht zustimmt?*

... *das Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung handlungsfähig bleibt. Gleichzeitig werden Wehrführung und Gemeindevertretung in einem Dialogprozess sachgerechte Lösungen finden müssen*“.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, § 81 GO (haushaltslose Zeit oder Interimswirtschaft), können nur unabweisbare Ausgaben getätigt werden. Wie steht es daher mit der Ausgabe, wenn z.B. für die Jahreshauptversammlung traditionell Essen bestellt wird, was nicht unabweisbar wäre.

Die Gemeindevertretung kann *-anders als heute -aber nicht die Ansätze ändern und beschließen*“. Diese Aussage halte ich für falsch. Heute beschließt die Mitgliederversammlung über die Ansätze, ohne dass die Gemeindevertretung zustimmt.

„*Problemstellung der Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht für die Einnahmen aus den Ver-*

*anstaltungen, da die Gemeinde der Veranstalter ist das Sondervermögen teilt als unselbstständige Einrichtung der Gemeinde auch steuerrechtlich das Schicksal der Gemeinde“.*

Das erschließt sich mir nicht. Hinsichtlich der Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht gilt die FF m.E. als öffentliche Dienststelle i.S. § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (s. Erl. 5.3.2 zu § 8 Kommentar BrSchG). Damit sind die Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei Überschreiten von Freigrenzen eindeutig steuerpflichtig. Dieses ist auch schon mehrmals bei Seminaren der Wehrführer der Mittelstädte und der Kreis- u. Stadtwehrrührer vermittelt worden. (Kassenwart der FF Elmshorn)

*„Wenn Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bestehen? Was ist mit Versicherungen und Mitgliedschaften der Feuerwehr, die in der Regel mehrjährig sind (Betrifft auch Webseitenverträge und vergleichbares. Eine gesetzliche Regelung sollte insofern in besonderen Ausnahmefällen auch die Möglichkeit von Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre vorsehen.“*

Hier ist anzumerken, dass im kommunalen Haushaltsrecht Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre nur eingegangen werden dürfen, soweit es sich um Ausgaben des Vermögenshaushalts handelt, z.B. für Fahrzeugbeschaffungen oder Bauvorhaben. Versicherungen, Mitgliedschaften, Webseitenverträge und vergleichbares sind dagegen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Kameradschaftskasse sollten Verpflichtungen praktisch nie erforderlich werden, da solche Verträge grundsätzlich von dem Träger der Verwaltung unterzeichnet werden. (s. auch Gemeindehaushaltsrecht mit Kommentierung Bräse/Lau bzw. Bräse/Koops)

*„die Höhe der Ausgabemittel nicht ausreichen? Können die Mittel der Ein- und Ausgabeplanung miteinander verrechnet werden. Diese Deckungsfähigkeit ist lediglich in der Einnahme- und Ausgabeplanung kenntlich zu machen“.*

Die Deckungsfähigkeit mag grundsätzlich ausreichend sein. Doch es muss auch geregelt werden, dass Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden können.

*„In einem Urteil stellte der Bundesfinanzhof 1996 fest, dass die freiwilligen Feuerwehr eher ein nichtrechtsfähiger Verein ist- In Schleswig-Holstein sind die Freiwilligen Feuerwehren nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.“*

Nicht nur in SH sind die FF nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, sondern in allen Bundesländern. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Einnahmen sehen die Finanzverwaltungen der Länder die FF als „eher ein nichtrechtsfähiger Verein an. S. auch Erl. 5.2 zu §8 Kommentar BrSchG!

### 3. **Stellungnahme zu den Ausführungen des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg**

Der Kreisfeuerwehrverband Segeberg hat am 19. Januar 2015 zur Änderung des Brandschutzgesetzes Stellung genommen und einen neuen Entwurf mit Begründung vorgelegt und begründet. Dieser Vorschlag wird seitens des KfV Rendsburg-Eckernförde wie folgt bewertet: (war vom KfV SE ja gewünscht)

#### **§ 2a Kameradschaftskassen (in rot KfV SE)**

##### ***Bewertung:***

Der KfV sieht die Kameradschaftskasse nicht als gemeindliches Sondervermögen. Daher sollte aus rechtssystematischen Gründen dieser § nicht nach § 2 (Aufgaben der Gemeinden) sondern an anderer Stelle eingefügt werden. Da nach § 10 Abs. 2 BrSchG die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten beschließt, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist, sollten die Regeln für die Kameradschaftskasse als § 10a oder § 11a eingefügt werden.

##### ***Begründung:***

Durch den Änderungsantrag der Regierungsfractionen vom 29.10.2014 (Umdruck 18/3510) wurde sowohl in den Freiwilligen Feuerwehren als auch in den Kommunen eine große Verunsicherung hervorgerufen. In ihrem Gesetzesentwurf gehen die Initiatoren von der Annahme aus, dass die in den Kameradschaftskassen vorhandenen Mittel zwingend als Sondervermögen i. S. d., § 97 Gemeindeordnung (GO) zu sehen sind (S. 5), weshalb zwingend ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss durch die Gemeindevertretung beschlossen werden müsse. Diese Annahme verkennt, dass die Kameradschaftskassen regelmäßig ebenso alt sind wie die jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren. Ursprünglich waren die Freiwilligen Feuerwehren jedoch gerade keine kommunale Einrichtung, sondern bestanden neben der kommunalen Pflichtwehr. Die Kameradschaftskassen wurden seinerzeit auch aus den Prämien gespeist, die die Freiwilligen Feuerwehren für die Brandbekämpfung erhielt.

##### **Stellungnahme KfV RD-ECK:**

Zustimmung. Seit 1948 sind die Feuerwehren gemeindliche Einrichtungen, deren Satzungen ähnlich wie die nicht eingetragener Vereine aufgebaut sind.

Auch der Bundesfinanzhof war in seinem Urteil vom 18.12.1996 (I R 16/96) zu der Auffassung gelangt, dass die Kasse einer Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen als nichtrechtsfähiger Verein zu sehen sei. Die Beurteilung ist – dies dürfte unstrittig sein – einzelfallbezogen vorzunehmen und hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles sowie den landesrechtlichen Bestimmungen ab. Dies verdeutlicht das Urteil des FG Hamburg vom 31.01.2014 (5 K 122/11). Im dort entschiedenen Fall hat das FG angenommen, dass die Feuerwehrleute im Rahmen ihrer Tätigkeit bei einem Osterfeuer als Angehörige der Feuerwehren im Rahmen des Ehrenamtes handeln. Folglich hätten sie nicht konkludent einen nichtrechtsfähigen Verein gegründet.

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Das Urteil des FG Hamburg ist beigelegt. Meine Auffassung ist, dass die Feuerwehr hinsichtlich der Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht als öffentliche Dienststelle i.S. § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz gilt (s. Erl. 5.3.2 zu § 8 Kommentar BrSchG). Damit sind die Einnahmen aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei Überschreiten von Freigrenzen steuerpflichtig. Dies ist m.E. wegen der geltenden Freigrenzen aber sicherlich nur für wenige Freiwillige Feuerwehren von Bedeutung.

Auch für Schleswig-Holstein ist die Annahme der Regierungsfractionen und des Innenministeriums, Kameradschaftskassen seien Sondervermögen der Kommune, falsch. Dies zeigt eine Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) vom 23.12.2014 (Infointern Nr. 174/14). Dort führt der SHGT aus: „Die Geschäftsstelle teilt nicht die Auffassung des Innenministeriums, wonach bereits jetzt das Vermögen einer Feuerwehrkameradschaftskasse zwingend als Bestandteil gemeindlichen Vermögens anzusehen sei.“ Wenn man die Einnahmesituation der Kameradschaftskassen betrachtet, zeigt sich, dass die Auffassung des SHGT richtig ist: Die Kassen werden durch Beiträge der aktiven und fördernden Mitglieder der Feuerwehren, Spenden etc. gespeist. Die Mitglieder beabsichtigen ihre eigenen Beiträge jedoch keinesfalls der Kommune zur Verfügung zu stellen, sondern in eine selbstverwaltete Kasse der Feuerwehr zu speisen. Diese Mittel werden für Zwecke ausgegeben, die gerade keine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist, mithin keine hoheitliche Aufgabe ist. Diese nicht-hoheitlichen Aufgaben können oder sollen vielfach durch die Gemeindehaushalte nicht erfüllt werden. Diese Mittel wurden und werden für vielfältige Zwecke eingesetzt. So wurden bereits in den Gründungszeiten der Kameradschaftskassen im ausgehenden 19. Jahrhundert Bekleidungsstücke gekauft oder notleidende Kameraden unterstützt. Heute werden z.B. Ausflüge finanziert, nicht zur üblichen Ausstattung gehörende Kleidungsstücke angeschafft (Polohemden, Mützen, Pullover oder Bundhosen), Blumengrüße für die Ehepartner der Feuerwehrangehörigen, Feierlichkeiten der Feuerwehr, Veranstaltungen der Feuerwehr als Kulturträger vor Ort (Osterfeuer etc.).

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Zustimmung. Es gibt aber m.E. Abgrenzungsprobleme. Beispiel aus der Praxis des KFV RD-ECK: Für die Jugendfeuerwehr soll ein Zelt im Werte von 1.500 € für Jugendfreizeiten beschafft werden, das auch bei Einsätzen der Feuerwehr verwendet werden kann. Aus Jugendpflegemitteln des Kreises und des Landes werden Zuschüsse gewährt. Die Frage die sich mir stellt: Dient das Zelt der Kameradschaftspflege, der Durchführung von Veranstaltungen oder gemeindlichen Aufgaben?

### **Zwischenfazit des KFV SE:**

Kameradschaftskassen sind mitnichten Teil des Vermögens der Gemeinde, es besteht also kein Anlass die Kassen zukünftig dem Vermögen der Gemeinde zu unterstellen. **Lösung:** Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen ist eine Änderung des Brandschutzgesetzes sinnvoll. Diese Änderung soll eine Lösung bieten, die klarstellt, dass die Freiwilligen Feuerwehren berechtigt sind Kameradschaftskassen zu bilden, zu führen und über die darin enthaltenen Gelder zu verfügen. Gleichzeitig soll eine Regelung gefunden werden, die dem Wehrvorstand Rechtssicherheit bietet beim Einwerben von Spenden und Zuschüssen. Hierzu ist keine Unterstellung bisher außerhalb der Gemeindehaushalte geführter Gelder unter die Hoheit der Gemeindevertretungen erforderlich, die diese dann anschließend evtl. erneut der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zur beschränkten Verwaltung zurück überträgt. Die Regelung muss folgende Punkte erfüllen: • Rechtssicherheit für die handelnden Personen. Eigenverantwortliche Einnahme und Ausgabe der Kassenmittel durch die Freiwillige Feuerwehrangehörigen. Klare Regelung zur Rollenverteilung und Aufgaben der Wehrführungen sowie der Kassenwarte. Ermöglichung einer praxisnahen, ehrenamtsfreundlichen Kassenführung. Kein Erfordernis eines Gemeinderatsbeschlusses, um eine Kasse einzurichten, zu führen und zu erhalten. Kein Einsatz der Mittel der Kameradschaftskasse zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde. Dies wird durch den nachfolgenden Entwurf umgesetzt:

### **Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Zustimmung. Der SHGT wirft in seiner SHGT - info - intern Nr. 174/14 das Problem auf, dass bei einem nicht eingetragenen Verein jedes Mitglied für die Verpflichtungen des Vereins hafte. Dieses abstrakte Problem ist aber bisher –soweit bekannt- nicht konkret geworden. Es wäre folgender Fall denkbar: Die FF oder JF plant eine größere Veranstaltung, die plötzlich abgesagt werden muss. Da bereits Verpflichtungen in Höhe mehrerer 1.000 € eingegangen wurden, die durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden sollten, aber die finanziellen Möglichkeiten der Kameradschaftskasse übersteigen, wird das vermögendste Mitglied der FF zur Kasse gebeten. Es könnte dann versuchen, sich von jedem anderen Mitglied die anteiligen Kosten erstatten zu lassen.

Frage: Wäre in diesem Falle die Gemeinde in der Pflicht, die Kosten des gemeindlichen Sondervermögens zu tragen, oder wie ist im Falle des Vorschlags des KFV SE zu verfahren?

**Abs. 1(1)** Jede Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr muss zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse einrichten. Einnahmen können insbesondere Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen sein. Alle anderen Abteilungen wie Reservegruppen, Verwaltungsabteilungen, Sondereinheiten, Jugendfeuerwehr, Musikzüge und Ehrenabteilungen dürfen Kameradschaftskassen einrichten. Diese sind als Unterkassen der Einsatzabteilung zu führen.

**Begründung:**

Zu § 2a Abs.1 Es wird klargestellt, dass jede Freiwillige Feuerwehr eine Kameradschaftskasse einrichten muss, die ggf. Unterkassen beinhalten kann. Hierbei werden die typischen Unterkassen aufgeführt, weitere Unterkassen sind durch die Nennung von „Sondereinheiten“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Dies können z.B. Kassen einer Einheit einer Wehr als „First Responder“, „Höhenretter“ o.ä. sein. Die Kasse soll in erster Linie der Pflege der Kameradschaft dienen, wie dies geschieht, soll ausdrücklich nicht festgelegt werden, da die Pflege in jeder Feuerwehr eigenen Traditionen und Gepflogenheiten unterliegt.

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Keine Zustimmung. Nach dem Brandschutzgesetz gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr in gleichberechtigte Abteilungen. Dabei ist die Einsatzabteilung keine „Oberabteilung“, die Sondereinheiten Teil dieser Abteilung und keine „Eliteeinheit“. Deshalb sollte die Freiwillige Feuerwehr wie bisher nur eine Kameradschaftskasse führen, was nach Abs. 4 wohl auch beabsichtigt ist. Soweit für die Abteilungen und die Löschgruppen und Sondereinheiten der Einsatzabteilung Mittel zur Kameradschaftspflege bereitgestellt werden, sind entsprechende Ansätze auszuweisen und die Mittel als Vorschuss auszuführen, der zum Ende des Haushaltsjahres mit der Kasernenverwaltung abzurechnen ist. Ein Sonderfall sind die Jugendfeuerwehr und der Musikzug. Die Mittel, die dem Jugendfeuerwehrwart zur Verfügung stehen, sind als Vorschuss zu behandeln. Daneben besteht nach den Bestimmungen für die Jugendabteilung eine Kameradschaftskasse, die die Jugendlichen eigenverantwortlich führen, um daraus einen Kinobesuch u. ä. zu bezahlen. Diese Kasse sollte als „Kaffeekasse“ angesehen werden und auf jeden Fall erhalten bleiben. Die Musikzüge erzielen Einnahmen aus ihren Auftritten und finanzieren damit neben der Kameradschaftspflege auch den Kauf von Noten und die Unterhaltung der Musikinstrumente. Für die Verwaltung dieser Mittel sind zwei Lösungen denkbar: Die Mittel werden in speziellen Titeln der Kameradschaftskasse bereitgestellt mit dem Deckungsvermerk „Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden“. Überschüsse sind in der Jahresrechnung auszuweisen und stehen dem Musikzug im nächsten Jahr weiter zur Verfügung, z. B. in Form einer Rücklage. Die Mittel werden als „Unterkasse“ der FF oder als die eines nicht eingetragenen Vereins geführt.

**Abs. 2 (2)** Die Einnahmen aus Beiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung neben der Pflege der Kameradschaft auch für Zwecke der Förderung des Feuerwehrwesens der jeweiligen Gemeinde ausgegeben werden.

**Begründung:** Zu § 2a Abs.2 Auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung sind auch Ausgaben zum Zweck des Feuerwehrwesens möglich. Vielfach werden auch Gegenstände durch die Gemeinden beschafft, die durch die Kameradschaftskassen ganz oder teilweise finanziert wurden, z.B. einem Fahrzeug zur Transport der Jugendfeuerwehr, also eine eindeutig nicht-hoheitliche Aufgabe, die aber dennoch das Feuerwehrwesen in der Gemeinde fördert. Da die Kameradschaftskasse kein Sondervermögen ist, muss es der Wehrführung und dem Wehrvorstand auch ohne Dritte möglich sein, Mittel einzuwerben und zu vereinnahmen.

#### **Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Tlw. Zustimmung. Für Fahrten und Freizeiten der Jugendfeuerwehr möchte die Feuerwehr einen Kleinbus beschaffen, der auch für Ausbildungsfahrten der aktiven Mitglieder zur Kreisfeuerwehrzentrale und bei Einsätzen eingesetzt werden kann. Die Gemeinde will das Fahrzeug auf ihren Namen anmelden und die Unterhaltungskosten tragen.“ Die Einwerbung von Mitteln kann nur im Rahmen des Haushalts erfolgen, dem die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

**Abs. 3 und 4 (3)** Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Satzung der Freiwilligen Feuerwehr festgelegten Wertgrenze die Wehrführung, darüber hinaus der Wehrvorstand. Die Kassenmittel, die eigenverantwortlich verwaltet werden, sind gemeinschaftliches Vermögen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Einzelne Angehörige haben keinen Auseinandersetzungsanspruch. (4) Für jede Kameradschaftskasse einschließlich der Unterkassen wird vom Wehrvorstand ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans kann die Wehrführung Erklärungen abgeben. Kredite dürfen nicht aufgenommen und Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. Das Nähere über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans wird durch Satzung bestimmt.

**Begründung:** Zu § 2a Abs.3 und Abs.4 Die Einnahme- und Ausgabenplanung soll einfach, aber dennoch transparent und für das Ehrenamt handhabbar sein und bleiben. Diesen Einnahmen- und Ausgabenplan sollte die Satzung genauer definieren, es wird hier vorgeschlagen den anliegenden Plan zu übernehmen. Durch die Klarstellung, dass es sich um Vermögen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr handelt, erfolgt auf dem Gesetzeswege eine Klarstellung zur Frage der Eigenständigkeit der Kameradschaftskasse. § 2a geht § 97 GO als speziellere Norm vor. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Freiwilligen Feuerwehr, folglich soll sie auch das Recht zur Genehmigung der Einnahmen- und Ausgaben haben. Diese sind in

einer Planung zu erfassen und zum Schluss des Jahres in einem Rechnungsbericht darzulegen. Die Details obliegen einer Satzungsregelung, in der z.B. auch Regelungen zur Wahl der Kassenprüfer zu treffen wären. Derartige Details müssen jedoch nicht Gegenstand eines Gesetzes sein, zumal das Instrument einer Mustersatzung bekannt und bewährt ist.

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Tlw. Zustimmung. In Abs. 3 muss es in Zeile zwei richtig „einer in der Satzung“ heißen. Die Sätze 2 und 3 sollten Abs. 1 zugeordnet werden. Dabei können die Worte „die eigenverantwortlich verwaltet werden“ entfallen. In Abs. 4 Satz 1 können die Worte „einschließlich der Unterkassen“ entfallen. In Satz 4 muss es „durch die Satzung“ heißen.

**Abs. 5** (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Einheiten i.S. d. § 3 Abs.1 Nr.5 sowie Amtswehrführungen i. S. d. § 12

**Begründung:** Zu § 2a Abs.5 Auch die Gefahrgutzüge (Lz-G) verfügen möglicherweise über Kameradschaftskassen. Um hier keine abweichenden Regelungen zwischen den Einheiten in Kreiszuständigkeit erforderlich zu machen, sollen die Regelungen entsprechend auf diese Einheiten anwendbar sein. Gleiches gilt für die Amtswehren. Die Vorstände einzelner Amtswehren verfügen teilweise über eigene Mittel, teilweise auch für Zwecke einer amtsweiten Jugendwehr.

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Tlw. Zustimmung. Abs. 5 sollte folgende Fassung erhalten:„ (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für eine Gemeindefeuerwehr nach § 8 Absätze 2 oder 3, die Amtswehrführung nach § 12, die Pflichtfeuerwehr nach § 16 und den Löschzug-Gefahrgut nach § 3 Abs. 1 Nr. 5, soweit diesem vom Träger das Recht zuerkannt wurde, sich eine Satzung zu geben. Es wird auf Ziffer 2.6 des Erlasses „LZ-G“ vom 11.10.10 (Amtsbl. S. 914) verwiesen.

**Abs. 6**(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen Förderkreise einrichten, betreiben und ihnen beitreten.

**Begründung:** Zu § 2a Abs. 6 Klarstellend soll hier die Freiheit festgehalten werden, als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr auch einem Förderverein beizutreten oder einen solchen zu gründen. Diese Koalitionsfreiheit ist selbstverständlich, die Erwähnung soll aber auch zeigen, dass die Kameradschaftskasse keinen Förderverein darstellt.

**Stellungnahme KFV RD-ECK:**

Tlw. Zustimmung. Die Gründung eines eingetragenen Vereins durch Feuerwehrangehörige hat nur deklaratorische Bedeutung. Falls Abs. 6 aufgenommen werden soll, sollte er wie § 9 und § 13 Abs. 6 formuliert werden:„(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem Förderverein zusammenschließen.“

**Ergänzende Anmerkungen:** Selbstverständlich können für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Sollten Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke erfolgen, wären diese zweckgebunden an die Kommune zu zahlen. Die jeweilige Kommune ist in der Lage – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – eine Spendenbescheinigung auszustellen. Dies stellt keine Verschärfung der Praxis dar, sondern ist eine Fortsetzung der bisherigen Rechtslage.

**Stellungnahme KfV RD-ECK:**

Keine Zustimmung. Auszug aus dem Kommentar zu § 8, Nr. 5.3.2.: „Das Finanzministerium SH hat in einem Erlass vom 30.3.1979 an die Oberfinanzdirektion Kiel (S 2223 – 186 VI 310 a) die Auffassung vertreten, dass die freiwilligen Feuerwehren als öffentliche Dienststellen i.S. des § 48 Abs.3 Nr.1 EStDV (aufgehoben, heute: § 10b Abs.1 EStG) anzusehen sind, die steuerwirksame Spenden entgegennehmen und unmittelbar selbst für steuerbegünstigte Zwecke verwenden können.“

**Ob Veranstaltungen der Feuerwehren als kommunale Einrichtung steuerlich relevant sind, muss die jeweilige Einrichtung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles prüfen.**

**Stellungnahme KfV RD-ECK:** Zustimmung. s. Kommentar Zu § 8, Erl. 5.2.

Das sind meine Anmerkungen zu den Vorschlägen des KfV SE, wie von diesem gewünscht.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen, auch in rechtlicher Hinsicht, muss m.E. eine Klärung einvernehmlich gefunden werden, aber ohne zeitlichen Druck.

Gegen den Willen der Kreis- u. Stadtfeuerwehrverbände darf es keine Lösung geben.

Der KfV Rendsburg-Eckernförde befürwortet den Vorschlag des KfV Stormarn, den wissenschaftlichen Dienst des Landtages mit der Klärung zu beauftragen.

Das Ergebnis sollte abgewartet werden, bevor neue Gesprächsrunden stattfinden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang nämlich auch, dass die Geschäftsstelle des SHGT nicht die Rechtsauffassung des Innenministeriums teilt, wonach bereits jetzt das Vermögen einer Feuerwehrkameradschaftskasse zwingend als Bestandteil gemeindlichen Vermögens anzusehen sei. Nach Auffassung des SHGT bilden die Mitglieder der Feuerwehr überall dort, wo die Kameradschaftskasse bislang nicht über den gemeindlichen Haushalt, die Gemeindekasse oder einen rechtsfähigen Förderverein abgewickelt wurde, einen nicht rechtsfähigen Verein. Ein nicht rechtsfähiger Verein i. S. d. § 54 BGB ist eine Vereinigung ohne Rechtsfähigkeit, zu der sich Personen

für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließen und einer organisierten Willensbildung unterwerfen. Diese Sichtweise wird bestätigt durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.12.1996 (Az: IR 16/96). Demnach kann bereits dann ein Verein angenommen werden, wenn sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einer organisierten Willensbildung unterwerfen und sich zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließen, der über ihre Dienstpflichten und damit über die gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung hinaus geht. Ein solcher Zweck dürfte insbesondere die mit der Feuerwehrekameradschaftskasse verfolgte Kameradschaftspflege darstellen. Diese Sichtweise hat allerdings klare Konsequenzen. Die Kameradschaftskasse wäre als Privatvermögen der Gemeinschaft der Feuerwehrekameraden zu behandeln. Mit all seinen Vor- u. Nachteilen.

Ich hoffe, dass durch diese Erläuterungen einiges klarer wird.

Am 11. Februar 2014 wird es eine weitere Sitzung zu diesem Thema für die Kreis- u. Stadtwehrführer geben.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Mathias Schütte

Kreiswehrführer